



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

01. NOV. 2013

Erl.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3338

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 331@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 331-00202/0030

DATUM 01. Nov. 2013

Fragen für den Monat Oktober 2013

Ihre am 25. Oktober 2013 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 10/45

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Erstickungstod von 940 Schweinen auf einem Bauernhof in Vreden (Kreis Borken) im Sommer 2013 und welcher gesetzliche Regelungsbedarf zur regelmäßigen Überprüfung der Alarmanlagen in Tierhaltungsanlagen entsteht aus Sicht der Bundesregierung angesichts dieses Vorfalls?“

beantworte ich wie folgt:

Technische Ausfälle wie die Beschriebenen sind mit großem Tierleid verbunden und müssen verhindert werden. Aus diesem Grund sind Tierhalter grundsätzlich dazu verpflichtet, technische Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. So gibt die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor, dass

- Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 1),
- für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, ein Notstromaggregat bereitstehen muss (§ 3 Absatz 5),

- in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein muss (§ 3 Absatz 6),
- vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 5),
- festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 6) und
- Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen sein muss (§ 4 Absatz 1 Nummer 7).

Im konkreten Einzelfall obliegt es der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor Ort die Situation unter Einbeziehung der individuellen und standortbezogenen Kriterien einzuschätzen und gegebenenfalls über die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung und Ahndung von tierschutzrelevanten Missständen zu entscheiden.

Im Übrigen ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene Dritte Gesetz zu Änderung des Tierschutzgesetzes ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu erlassen (§ 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes). Mit Hilfe dieser Ermächtigung kann eine Regelung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden, die konkrete Maßnahmen im Hinblick auf das Auftreten von technischen Störungen oder Bränden vorschreibt.

Derzeit prüft die Bundesregierung mögliche Details einer derartigen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

